

Stempel des Absenders
(Steinmetz oder Nutzungsberechtigter):

Antrag auf Zustimmung

zur Aufstellung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Ein- richtung



Evangelischer Friedhof Gütersloh
Friedhofstraße 44
33330 Gütersloh

Vollständige Anschrift des Nutzungsberechtigten:

Auf Grund der Friedhofssatzung und Grabmalrichtlinien der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, die ich hiermit erneut anerkenne, beantrage ich, die Aufstellung des Grabmales lt. nachstehender Zeichnung und Beschreibung zu genehmigen.

.....
Unterschrift des Nutzungsberechtigten

Grabstellenbezeichnung:

<input type="checkbox"/> Wahlgrab	<input type="checkbox"/> Reihengrab	Anzahl der Gräber:
<input type="checkbox"/> Urnengrab	<input type="checkbox"/> Kindergrab	

Vom Steinmetz auszufüllen:

Angaben zum Denkmal / der sonstigen baulichen Einrichtung:

Material:

Farbe:

Bearbeitung:

Schrift: Erhaben vertieft

Schriftfarbe:

Sonstige Angaben

Das Grabmal /die bauliche Einrichtung wird von mir nach den Bestimmungen der aktuellen Satzung aufgestellt.

Die Bestimmungen zur Errichtung von Grabdenkmälern auf den Friedhöfen der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh sind mir bekannt. Ich erkenne sie mit meiner Unterschrift an.

Sollten bei der Aufstellung des Grabmales die Friedhofsanlagen oder Nachbargrabstätten beschädigt werden, verpflichten wir uns, der Friedhofsverwaltung die Kosten für die Beseitigung dieser Schäden innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung zu erstatten.

Die **Verwaltungsgebühr** lt. Gebührenkatalog wird durch Gebührenbescheid an den Nutzungsberechtigten erhoben

Geprüft am:
Unterzeichnender:

.....
Stempel und Unterschrift des Steinmetzen

<p>Technische und gestalterische Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Dem Antrag wird zugestimmt ○ Dem Antrag wird mit einer Auflage zugestimmt <hr/> <hr/> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ○ Dem Antrag wird nicht zugestimmt <hr/> <hr/> <hr/>	<p>Checkliste Verwaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Verzeichnis eingetragen ○ Auf der Karte / in der Datei eingetragen ○ Im PC eingetragen <p>Mitteilung an:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Johannesfriedhof ○ Neuer Friedhof / Alter Friedhof <p>Grabmal abgenommen:</p> <p>Datum:</p> <p>Unterschrift:</p>
--	--

Auszug aus der Friedhofssatzung vom 16.06.2011:

§ 23

Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 24

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.
- (2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. mit Sitz in 56727 Mayen erfolgen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernt.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.
- (6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.
- (7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 25

Instandhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.
- (3) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.